

Prozessfristen

Information

Wichtige Prozessfristen im Arbeitsrecht			
§§	Gegenstand	Dauer	Berechnung der Frist / Fristbeginn
§ 9 Abs. 5 S. 4 ArbGG	unrichtige oder unterbliebene Belehrung über Rechtsmittel	1 Jahr	Zustellung der Entscheidung
§ 46a Abs. 3 ArbGG	Widerspruch gegen Mahnbescheid	1 Woche	Zustellung des Mahnbescheids
§ 47 Abs. 1 ArbGG	Klagezustellung	1 Woche	Rückwirkend vom anberaumten Termin
§ 54 Abs. 5 ArbGG	Ruhen des Verfahrens wegen beiderseitigem Versäumnis (= Klage gilt als zurückgenommen)	6 Monate	Termin der Güteverhandlung
§ 59 S. 1 ArbGG	Einspruch gegen Versäumnisurteil	1 Woche	Zustellung des vollständigen Urteils
§ 64 Abs. 7 ; 59 ArbGG	Einspruch gegen Versäumnisurteil II. Instanz	1 Woche	Zustellung des vollständigen Urteils
§ 61a Abs. 3 , 4 ArbGG	Klageerwidernach erfolgloser Güteverhandlung	mind. 2 Wochen	Termin der Güteverhandlung bzw. Zustellung der Klageerwidernach
§ 61b ArbGG	Klage auf Entschädigung nach § 15 AGG	3 Monate	Nach schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs
§ 66 Abs. 1, S.1 ArbGG ; § 9 Abs. 5 ArbGG	Berufung (Einlegung)	1 Monat	Zustellung des vollständigen Urteils nach schriftlicher Rechtsmittelbelehrung; längstens 5 Monate ab Verkündung bei fehlender oder fehlerhafter Zustellung
§ 66 Abs. 1, S.1 ArbGG	Berufungsbegründung	2 Monate	Zustellung des erstinstanzlichen Urteils; spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung des Urteils
§ 66 Abs.1, S.3 ArbGG	Berufungserwidernach	1 Monat	Zustellung der Berufungsbegründung
§ 72a Abs. 2 ArbGG	Nichtzulassungsbeschwerde (Einlegung)	1 Monat	Zustellung des vollständigen Urteils
§ 72a Abs. 3 ArbGG	Nichtzulassungsbeschwerde (Begründung)	2 Monate	Zustellung des vollständigen Urteils
§ 74 Abs. 1 ArbGG	Revision (Einlegung)	1 Monat	Zustellung des verständigen Urteils mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung nach Erlegung der Revision;

§ 74 Abs. 1 ArbGG	Revision (Begründung)	2 Monate; Verlängerung möglich um einen Monat	spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung des Urteils
§ 76 Abs. 1 ArbGG	Sprungrevision	1 Monat	Zustellung des vollständigen Urteils
§ 78 ArbGG	Verfahrensbeschwerde	2 Wochen	ab Zustellung des Urteils längstens 5 Monate seit Verkündung
§§ 46 ArbGG , 321a ZPO	Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs	2 Wochen	Zustellung des Urteils, bei Verzicht auf Darstellung, der Urteilsgründe ab Zustellung das Protokolls
§§ 87 Abs. 2 , 80 ArbGG	Beschwerde im Beschlussverfahren	1 Monat, 2 Monate	wie bei Berufung
§ 92 ArbGG	Rechtsbeschwerde	1 Monat, 2 Monate	wie bei Revision
§ 92a ArbGG	Nichtzulassungsbeschwerde	1 Monat	Zustellung des vollständigen Urteils
§ 98 Abs. 2 ArbGG	Beschwerde gegen Bestellung eines Einigungsstellen-Vorsitzenden (Einlegung und Begründung)	2 Wochen	Bekanntgabe der Bestellung
§ 110 Abs. 3 ArbGG	Klage gegen einen Schiedsspruch	2 Wochen	Zustellung des Schiedsspruchs bei Nr. 1 und 2 des § 110 Abs.1
§ 111 Abs. 2 ArbGG	Schlichtung bei Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen	2 Wochen	Nach ergangenem Spruch, wenn nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt

Ähnlich wie in der Zivilprozessordnung enthält auch das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) zahlreiche **Prozessfristen**. Diese wurden zuletzt zum 01.01.2002 angepasst.

Seitdem ist insbesondere zu beachten:

- Die Einlegung der **Berufung** muss binnen eines Monats ab Zustellung des Urteils erfolgen, längstens jedoch fünf Monate ab Verkündung des Urteils bei fehlender oder fehlerhafter Urteilszustellung, § 66 Abs. 1 S. 1 ArbGG .

Die Begründung der Berufung kann später erfolgen. Die Frist beträgt zwei Monate ab Zustellung des erstinstanzlichen Urteils. In der Praxis kann man also zunächst rein fristwährend innerhalb eines Monats die Berufung einlegen, während die Begründung mit einem weiteren Schriftsatz zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Der Fristbeginn erfolgt spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils, § 66 Abs. 1 S. 1 ArbGG .

- Ähnlich verhält es sich bei der **Revision**. Die Einlegung muss innerhalb eines Monats erfolgen, die Revisionsbegründung gem. § 74 Abs. 1 ArbGG innerhalb von zwei Monate ab Zustellung des erstinstanzlichen Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils, falls keine Zustellung erfolgt sein sollte.
- Eine **Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs** ist gem. §§ 46 ArbGG i.V.m. § 321a ZPO beim Gericht des ersten Rechtszuges zu erheben, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel dann nicht mehr zulässig ist. Die Rügeschrift muss innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils eingereicht werden. Im Falle des Verzichts auf die Darstellung der Urteilsgründe (wegen wesentlicher Darstellung im Protokoll gem. § 313a Abs. 1 S. 2 ZPO) muss die Rügeschrift innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung auch des Protokolls eingereicht werden.

Die Rügechrift muss den Prozess, dessen Fortführung begehrt wird, bezeichnen und sowohl die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör als auch dessen Entscheidungserheblichkeit darlegen. Im Arbeitsrecht dürfte diese Vorschrift von untergeordneter Bedeutung sein.

- Für die **Verfahrensbeschwerde** gem. § 78 ArbGG gilt eine Zweiwochenfrist, die als **sofortige Beschwerde** bezeichnet wird. Beginn der Frist ist die Zustellung der Entscheidung durch das Arbeitsgericht, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten seit der Verkündung des Beschlusses. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nur statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder das Beschwerdegericht sie in dem Beschluss ausdrücklich zugelassen hat. Unter welchen Voraussetzungen die Rechtsbeschwerde zuzulassen ist, lässt sich § 78 Satz 2 ArbGG mit dem Verweis auf die für die Zulassung der Revision geltenden Vorschrift des § 72 Abs. 2 ArbGG entnehmen. Danach ist das Rechtsmittel zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Abweichung zu Entscheidungen bestimmter anderer Gerichte vorliegt.
- Für die **Beschwerde im Beschlussverfahren** nach §§ 87 Abs. 2 , 80 ArbGG ist zu beachten, dass die Vorschriften über die Berufung entsprechend gelten, d.h. auch Fristen zur Berufungsbegründung.

Praxistipp:

Wer mit den zahlreichen Fristen des ArbGG nicht ausreichend vertraut ist, sollte genauestens auf die Rechtsmittelbelehrung in den Urteilen der Arbeitsgerichte achten und im Zweifel auf jeden Fall fachkundigen Rat einholen.

Siehe auch

Berufung - Allgemeines

Beschwerde

Gerichte - Arbeitsgericht

Klage

Rechtsauskunft

Verjährung